



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Postulat [2009/306](#) von Claudio Wyss, CVP/EVP Fraktion, betreffend Fördermassnahmen Ökostrom

Datum: 14. Februar 2012

Nummer: 2012-059

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/059

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Postulat [2009/306](#) von Claudio Wyss, CVP/EVP Fraktion, vom 29. Oktober 2009 betreffend Fördermassnahmen Ökostrom

vom 14. Februar 2012

1 Einleitung

Das Postulat 2009/306 wurde von Landrat Claudio Wyss am 29. Oktober 2009 eingereicht und am [9. September 2010 überwiesen](#). Es hat folgenden Wortlaut:

"Dem Versand der Stromrechnung von Ende September 2009 hat die Elektra Baselland ein Informationsblatt über die Stromkennzeichnung 2008 beigelegt. Die Elektra Baselland versorgt ab Pratteln fast ausnahmslos das ganze Oberbaselbiet mit elektrischer Energie.

Aus diesem Informationsblatt geht hervor, dass die Genossenschaft 40.9 % der beschafften Energie aus erneuerbaren Quellen bezog. Es war dies fast zu 100 % aus den Rhein-Wasserkraftwerken in Augst und Birsfelden.

Aus dem Informationsblatt geht ebenfalls hervor, dass die ebl 42 % dieses Rheinstroms in ihrem eigenen Versorgungsgebiet nicht an die Konsumenten verkaufen konnte, weil diese aus Kostengründen offenbar zu wenig Interesse daran hatten und lieber günstigeren Atomstrom kauften. Die ebl verkaufte deshalb diesen Strom an einen auswärtigen Grossabnehmer, der bereit war den höheren Preis dafür zu bezahlen.

Diese Tatsache ist in meinen Augen erschreckend zumal wir in einem Kanton leben, in dessen Verfassung in Paragraf 115 festgehalten ist, dass er dahin wirken muss in seinem Gebiet oder in der Nachbarschaft Atomkraftanlagen nicht zu dulden.

Die ebl bot nebst dem normalen Grundangebot, bei dem folglich 71.5 % der Energie aus Atomkraftwerken und anderen nicht erneuerbaren Energiequellen stammt, auch Modelle an mit denen zusätzlich Rheinstrom, Solarstrom oder ein Mix von beidem dazu gekauft werden konnten. Jedermann und jedefrau hatte so die Möglichkeit den eigenen Strombezug etwas zugunsten der erneuerbaren Energien zu verschieben. Dass zusätzlich bezogener Solarstrom auf wenig Interesse stiess verwundert nicht, ist er doch mit 1 Fr.- pro bezogene Kilowattstunde mehr als 10-mal teurer als der Durchschnittspreis des Grundangebotes.

Anders sieht es aber beim Rheinstrom aus. Dieser zusätzliche Bezug erneuerbarer Energie hätte mit Mehrkosten von nur 3 Rappen pro Kilowattstunde wohl kaum das Haushaltbudget vieler Energiebezüger gesprengt.

Offenbar zusätzlich erschwerend, sich für den Kauf von erneuerbarer elektrischer Energie zu entscheiden, bewirkt auch die Tatsache, dass seit 2009 vom Bund eine Förderabgabe für erneuerbare Energien über die Stromrechnung erhoben wird. Diese Belastung hat zusätzlich dazu geführt, dass die Zahl der Bezüger von Ökostrom zurückging. Die Konsumenten wollen nicht zwei Mal für das gleiche Anliegen bezahlen. Diese Tatsache dürfte die Stromkennzeichnung der ebl für das Jahr 2009 noch mehr zu Ungunsten des Ökostroms verschieben.

Mit der vorgesehenen Liberalisierung des Strommarktes ab 2014 ist es gut vorstellbar, dass sich die Situation ohne entsprechende Gegenmassnahmen weiter in Richtung Bezug von Billigstenergie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verschieben wird.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob es aus der Sicht des Kantons Möglichkeiten gibt, so auf das Konsumverhalten ein zu wirken, dass vermehrt elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen bezogen wird und ob gegebenenfalls Massnahmen - auch in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stromversorgern - in diese Richtung in die Wege geleitet werden können."

2 Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Hintergrundinformationen zum angesprochenen Thema

Der Handel und der Verkauf von Strom basierten in der Vergangenheit ausschliesslich auf physikalischen Aspekten wie Leistung, Menge und Zeitpunkt. Qualitative bzw. ökologische Aspekte wurden traditionellerweise weder im Handel noch im Verkauf berücksichtigt. Aus diesem Grund gab es für Stromproduzenten im Handel bzw. in der Preisbildung früher auch keine finanziellen Anreize, in Stromproduktionsanlagen zu investieren, die erneuerbare Energien nutzen. Stromkonsumenten hatten damals ebenfalls keine Möglichkeit, den Ausbau des Kraftwerksparks durch die bewusste Wahl eines ökologischen Stromprodukts selber zu beeinflussen.

In der Absicht, mittels marktwirtschaftlicher Instrumente ebensolche Anreize zu schaffen, wurde (in Anlehnung an die Entwicklungen in der EU) in der Schweiz ein zweites Handelssystem eingeführt, über welches die sogenannten Herkunftsnachweise (HKN) separat gehandelt werden können. Die HKN geben unter anderem Auskunft über die Herkunft (der Produktionsort) und die Qualität (die Produktionsart) einer bestimmten Menge Strom. Sie werden in Abhängigkeit der Produktion für jedes einzelne Kraftwerk im Herkunftsnachweis-System dokumentiert.

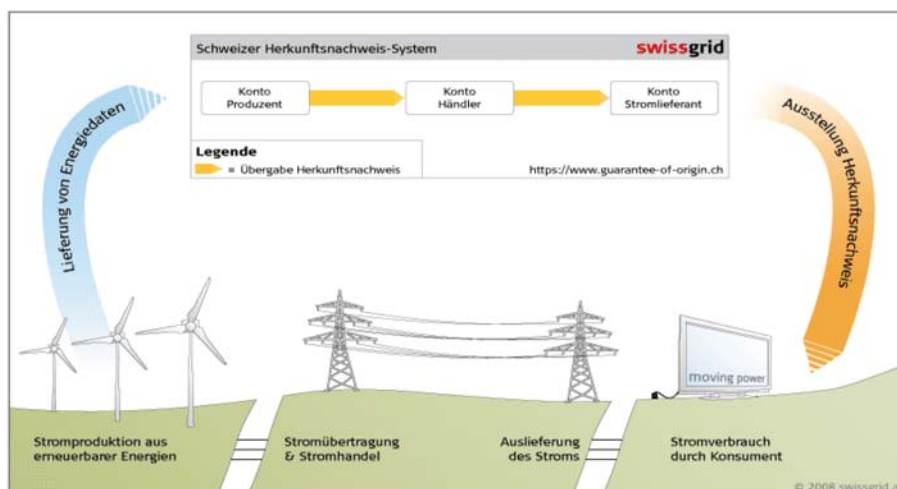
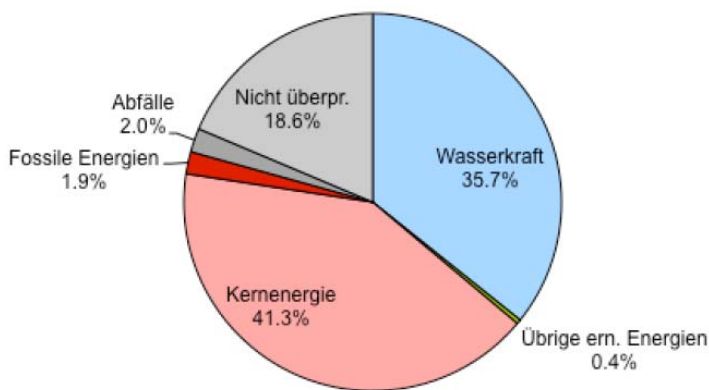


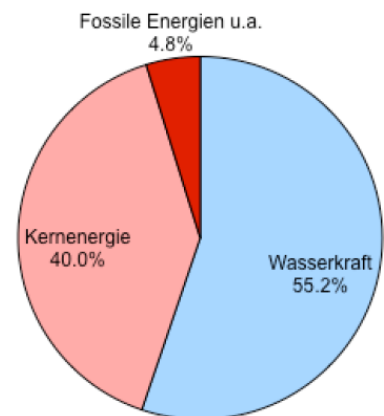
Abb.1: Schweizer Herkunftsnachweis-System mit der physikalischen Stromlieferung in der unteren und der Transaktion der Herkunftsnachweise in der oberen Bildhälfte; Quelle: swissgrid.

HKN werden auch international gehandelt; und zwar in der Form von «RECS» (Renewable Energy Certificate System) oder als «DisGO»-Zertifikate (Disclosure Guarantee of Origin, deutsch: Stromkennzeichnung). Die HKN haben - je nach Energieträger - einen eigenen ökonomischen Wert. Der Wert für HKN aus Wasser-, Wind- und Biomassekraftwerken bewegt sich im europäischen Raum derzeit noch auf einem niedrigen Niveau von 0.03 bis 0.1 Euro-cent/kWh (vgl. auch: <http://www.icapenergy.net/recs/>). Über den branchenüblichen Wert von Schweizer HKN sind kaum Informationen vorhanden, weil diese nicht über eine Börse, sondern in aller Regel direkt zwischen den Stromversorgern gehandelt werden (sogenannt "over the counter"; OTC). Im Zusammenhang mit den HKN sind die Stromversorger - im Sinne der Transparenz - aufgrund der Kennzeichnungspflicht in der eidgenössischen [Energieverordnung Art. 1a - 1c](#) (SR 730.01) dazu verpflichtet, ihre Stromkonsumenten einmal jährlich über die prozentuale Zusammensetzung des abgesetzten Stroms nach Energieträger (den sogenannten Absatzmix) und die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland) zu informieren.

Die im Postulat angesprochene Diskrepanz zwischen Beschaffungs- und Absatzmix bei der EBL lässt vermuten, dass es im Jahr 2008 attraktiver war, die HKN des erneuerbaren Stroms im Handel weiter zu verkaufen, anstatt diese den eigenen, im Kanton Basel-Landschaft abgesetzten Stromprodukten zu hinterlegen. Jedenfalls wurden bestimmte HKN von erneuerbarem Strom, die aufgrund der Strombeschaffung eigentlich vorhanden gewesen wären, nicht im Kanton Basel-Landschaft verwendet, sondern anderweitig verkauft und hierfür wohl auch zusätzliche Erträge generiert. Diese Vermutung drängt sich nicht nur bei der EBL auf, sondern gilt für zahlreiche weitere Stromversorger in der Schweiz. Der Grund kann auch darin liegen, dass die Nachfrage für Strom mit dem HKN nicht gegeben war. Eine Umfrage des Bundesamtes für Energie für das Jahr 2007 zeigt, dass sich der Absatz- und Produktionsmix für die ganze Schweiz wesentlich unterscheidet.



Absatzmix Schweiz (2007)



Produktionsmix Schweiz (2007)

Aus der obigen Grafik lässt sich ableiten, dass der Anteil der Wasserkraft am gesamten Produktionsmix aller Kraftwerke in der Schweiz 55.2%, der Anteil der Wasserkraft am Absatzmix jedoch nur noch 35.7% ausmacht. Diese Diskrepanz lässt sich nicht (nur) mit dem regen Stromhandel der Schweizer Stromversorger mit dem Ausland begründen. Der nächtliche Einkauf von im Überfluss vorhandenem Bandstrom (zu vergleichsweise günstigen Preisen) und der Verkauf von Spitzenstrom (zu vergleichsweise teuren Preisen) könnte sehr wohl auch *rein physikalisch* in der Form von "Graustrom" erfolgen und ohne dass damit automatisch bzw. zwangsläufig ein gleichzeitiger Verkauf von HKN ins Ausland verbunden wäre. Tatsächlich wurden im Jahr 2009 - wohl unabhängig von der physikalischen Lieferung - HKN von Wasser-

kraftstrom für insgesamt rund 11.4 Milliarden kWh ins Ausland verkauft (BFE, 2010). Es scheint so zu sein, dass es für die Schweizer Stromversorger betriebswirtschaftlich interessanter ist, die HKN ins Ausland zu verkaufen, anstatt diese den Produkten in der Schweiz zu hinterlegen. Dies mag damit zusammenhängen, dass EU-Länder aufgrund einer Richtlinie dazu verpflichtet sind, einen bestimmten Mindestanteil an erneuerbaren Energien am Energieabsatz- bzw. Stromabsatzmix einzuhalten (vgl. sogenannte "RES-Richtlinie" 2009/28/EG von Vorschriften Mitgliedstaaten der europäischen Union), währenddessen die hiesigen Stromversorger noch nicht an vergleichbare Quoten gebunden sind (das eidg. Energiegesetz sieht solche frühestens ab dem Jahr 2016 vor). Das Baselbieter Energiegesetz sieht vor, dass bis im Jahr 2030 40% des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen muss. Dies wird zwangsläufig ebenfalls in einer Quote für den Stromverbrauch münden. Schweizer Stromversorger finden in der heutigen Konstellation mit der EU für die HKN einen interessanten Absatzmarkt vor (sowie auch in jenen Situationen, in denen sie einem Schweizer Stromkunden ausserhalb des eigenen Netzgebiets ausschliesslich die HKN (ohne physikalische Stromlieferung) verkaufen). Andererseits spielt sicherlich auch mit, dass sich in der Schweiz die Strompreise in der noch immer stark regulierten Grundversorgung an den Gestehungskosten zu orientieren haben und der Preisbildung noch immer enge Grenzen gesetzt sind.

Die wirtschaftlichen Motive hinter dem Verkauf der HKN ins Ausland sind legitim, führen in der Konsequenz aber dazu, dass sich die ökologische Qualität des Stromabsatzmixes in der Schweiz verschlechtert. So stammt der nächtlich importierte Bandstrom in aller Regel aus Kohle- oder Atomkraftwerken, wohingegen die HKN des exportierten Wasserkraftstroms ins Ausland abwandern. Das Postulat wirft insofern implizit die Frage nach einer Abwägung zwischen den betriebswirtschaftlichen Motiven der Stromversorger einerseits und den ökologischen Interessen der Stromkonsumenten andererseits auf. Losgelöst von dieser Interessenabwägung lässt sich feststellen, dass das Herkunftsnachweis-System (insbesondere in der Konstellation mit den umliegenden EU-Ländern, die anderen Vorschriften unterliegen) zwar noch einzelne Schwächen aufweist, inzwischen aber durchaus Wirkung zu entfalten beginnt. Ohne dieses marktwirtschaftliche Instrument hätten qualitative bzw. ökologische Aspekte der Stromversorgung sicherlich nicht jene Bedeutung erlangt, die sie inzwischen geniessen.

2.2 Veränderungen seit der Postulatsüberweisung

Seit der Einreichung und Überweisung des Postulats gab es verschiedene Veränderungen, die bereits im Sinne des Postulats wirken.

Die grösseren Stromversorgungsunternehmen im Kanton Basel-Landschaft haben aufgrund der Ereignisse in Fukushima und des vom Bund angestrebten Atomausstiegs im Verlauf des Jahres 2011 ihre Strategie angepasst oder eine Überprüfung der Strategie eingeleitet (zu den strategischen Ausrichtungen der kleineren Dorfgenossenschaften im Oberbaselbiet sind bis heute noch keine Informationen öffentlich verfügbar):

- EBM: Die EBM hat sich zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2015 25% und mittelfristig 80% des Strombedarfs mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu decken.
- EBL: Die EBL will bis im Jahr 2029 aus der Atomenergie aussteigen und den Strombedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien decken.
- BKW: Die BKW hat eine Überprüfung ihrer Unternehmensstrategie eingeleitet. Es werden verschiedene Möglichkeiten zum Ersatz des Kernkraftwerks Mühleberg mit unterschiedlichen Zeithorizonten aufgearbeitet und auf ihre Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

Inzwischen hat die EBL mit ihrer neuen Produktgestaltung einen weiteren, konsequenten Schritt in Richtung der neuen Strategie vollzogen. Sie bietet ihren Kunden neuerdings drei unterschiedliche Stromprodukte an ("EBL STANDARD" mit 100% Strom aus erneuerbaren Quellen; "EBL GRÜN" mit 100% Strom aus der Region und einem höheren Anteil an Strom aus *neuen* erneuerbaren Quellen; "EBL GRAU" mit 100% Strom aus nicht erneuerbaren Quellen, der auch nicht aus der Region stammt). Die Kunden erhalten automatisch das Produkt "EBL STANDARD" geliefert, es sei denn, sie entscheiden sich explizit für eines der anderen Stromprodukte. Ersten Auswertungen der EBL zufolge, hat mit rund 87% ein sehr grosser Teil der Privatkunden das Standardprodukt „EBL STANDARD“, also das zu 100% aus erneuerbarem Strom bestehende Produkt, akzeptiert. Weitere 2% der Privatkunden haben auf das ökologisch beste aber auch teuerste Stromprodukt "EBL GRÜN" gewechselt. Atomstrom bzw. das günstigste Stromprodukt "EBL GRAU" bezieht damit nur noch rund jeder zehnte Privatkunde. Es ist davon auszugehen, dass sich diese neue Produktgestaltung bzw. dieses neue Konsumverhalten in der Stromkennzeichnung der EBL für das Jahr 2012 deutlich niederschlagen wird. Der Absatzmix, der im Jahr 2010 bereits einen deutlichen höheren Anteil erneuerbarer Energien aufwies als im 2008, dürfte sich demnach noch einmal stark in die vom Postulat angestrebte Richtung verändern.

Die im Postulat angesprochene Befürchtung, der Absatzmix könnte sich mit der vollständigen Marktliberalisierung weiter bzw. wieder verschlechtern, scheint aufgrund der jüngsten Erfahrungen der EBL unbegründet. Sicherlich werden gewisse Stromkonsumenten wohl auch künftig bewusst immer das jeweils günstigste Stromprodukt wählen (müssen); beispielsweise (und speziell in wirtschaftlich schwierigen Zeiten) die in der Region überdurchschnittlich stark vertretenen industriellen Stromkunden. Wiederum andere dürften sich auch künftig bewusst immer für ein ökologisches Stromprodukt entscheiden. Die grosse Masse aber, das lassen die Zahlen der EBL vermuten, scheint bewusst oder unbewusst einfach das standardmässig angebotene Stromprodukt zu akzeptieren. Diese Erfahrung hat bereits das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich EWZ gemacht, welches bereits vor ein paar Jahren einen ähnlichen Schritt wie nun die EBL vollzogen hat. Die in der Vergangenheit häufig geäusserte Meinung, die Nachfrage nach erneuerbarem Strom sei in der Region schlicht nicht vorhanden, greift insofern etwas zu kurz. Eher scheint es so zu sein, dass einfach nur ein sehr kleiner Teil der Stromkonsumenten von sich aus aktiv wird und bewusst auf ein ökologisches Stromprodukt wechselt, gleichzeitig aber ein grosser Teil der Stromkonsumenten einen automatischen Wechsel auf ein ökologischeres Stromprodukt und einen Mehrpreis aber sehr wohl hinnimmt.

Ein Problem besteht jedoch bei den Grossverbrauchern. Hier ist zu beobachten, dass diese Kundengruppe vergleichsweise selten die ökologischen Stromprodukte beziehen, sondern den günstigeren Atom- oder Graustrom favorisieren. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass die Unternehmen im Ausland selbst günstigere Zertifikate kaufen, um so ihr grünes Image pflegen zu können. In diesem Sinne findet ein „Clean-Washing“ mit günstigen ausländischen Zertifikaten statt. Solche Effekte untergraben die Anstrengungen der lokalen Energiepolitik und müssten mit geeigneten Massnahmen beschränkt werden.

Die EBM bietet unter der Bezeichnung "Naturlinie" die ökologischen Stromprodukte "Regiostrom", "Wasserstrom", "Sonnenstrom" und "Naturemix" an, die alle nach Naturmade zertifiziert sind (vgl. <http://www.naturemade.ch/>). Dieses Angebot wird sich in der Stromkennzeichnung der EBM ebenfalls in einer Veränderung des Absatzmixes niederschlagen, voraussichtlich aber nicht so deutlich wie bei der EBL, weil die Zusammensetzung des EBM-Stromstandardprodukts bisher nicht grundlegend verändert wurde. Auch die übrigen, im Kanton tätigen Stromanbieter (die BKW und die kleineren Dorfgenossenschaften) bieten ihren

Kunden inzwischen in der einen oder anderen Form erneuerbare oder ökologische Stromprodukte nach dem Mehrpreismodell an.

Die EBM und die EBL hatten im Übrigen - im Gegensatz zu den grossen Stadtwerken - in den 1950er-Jahren beide nicht die Möglichkeit, sich am Bau der grossen Wasserkraftwerke in den Alpen zu beteiligen, weshalb der Anteil der erneuerbaren Energien am Beschaffungs- und am Absatzmix im Vergleich zu den grossen Stadtwerken bisher unterdurchschnittlich war. Nun suchen die beiden Stromversorger aber intensiv nach geeigneten Möglichkeiten, in Stromproduktionsanlagen in der Schweiz zu investieren. Sie haben sich bereits mit namhaften Investitionen an Solar- und Windkraftwerken in Spanien, Italien und Deutschland beteiligt. Im Zuge der angesprochenen neuen Strategien haben die EBM und EBL ausserdem angekündigt, die Fördermittel für Beiträge an Photovoltaikanlagen aufzustocken. All diese Aktivitäten werden den Absatzmix direkt oder indirekt ebenfalls im Sinne des Postulats verändern. Hierzu mögen auch die übrigen Rahmenbedingungen (z.B. die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Investitionen in Photovoltaikanlagen; die Suche nach geeigneten Wind- und Wasserkraftstandorten im Kanton, etc.) beitragen.

2.3 Weitere Einflussmöglichkeiten

Die im Kapitel 2.2 aufgezeigten Veränderungen durch die Stromversorgungsunternehmen haben den Handlungsbedarf, rasch im Sinne des Postulats auf das Konsumverhalten einzuwirken, insgesamt markant reduziert. Ausserdem hat die laufende Strommarktliberalisierung bzw. das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) den Einfluss der Kantone auf die Stromversorgung grundsätzlich deutlich eingeschränkt (vgl. hierzu auch Vorlage [2011/230](#) zur Motion [2009/228](#)). Dies gilt speziell auch für den hier angesprochenen Bereich der Energielieferung, wo - im Gegensatz zum Netzbereich - künftig Marktmechanismen spielen sollen. Im Bereich der Energielieferung ist zwischen der rechtlichen Situation im freien Strommarkt einerseits und in der Grundversorgung bzw. im sogenannten Wahlmodell für abgesicherte Stromversorgung andererseits (gemäss Art. 6 und 7 im StromVG) zu unterscheiden:

Situation im freien Strommarkt

Mit der vollständigen Strommarktliberalisierung, die nach heutigem Kenntnisstand auf das Jahr 2015 vorgesehen ist, bekommen künftig auch die Kleinkunden den Zugang zum freien Strommarkt bzw. die Möglichkeit, ihren Stromanbieter auf dem Strommarkt frei zu wählen. Jene, die von dieser Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 1 StromVG Gebrauch machen, sind also für den Strombezug nicht mehr an jenes Stromversorgungsunternehmen gebunden, das vor Ort das Stromnetz betreibt. Die sogenannten "freien Endverbraucher" haben stattdessen die vollständige Wahlfreiheit, auf dem Strommarkt jenen Stromanbieter bzw. jenes Stromprodukt auszuwählen, das ihren Bedürfnissen insgesamt am besten entspricht. Den "freien Endverbrauchern" können keine Vorschriften zur Herkunft der bezogenen Stromprodukte (auch nicht betreffend eines minimalen Anteils an erneuerbaren Energien am jeweiligen Produkt) gemacht werden. Solche Vorschriften würden das im StromVG gewährte Recht auf freie Wahl des Stromlieferanten verletzen (siehe hierzu auch [Kurzgutachten von Prof. Hans Rudolf Trüb](#) an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zur dort eingereichten Motion [2009/2](#), das im Internet zugänglich ist). Im Bezug auf die Lieferung von Stromprodukten an "freie Endverbraucher" können auch gegenüber Stromproduzenten, Verteilnetzbetreibern und Versorgungsunternehmen keine Auflagen statuiert werden. Im Bereich des freien Strommarkts hat der Kanton Basel-Landschaft also keine Möglichkeit (weder heute noch künftig), im Sinne des Postulats auf das Konsumverhalten der "freien" Stromkonsumenten bzw. mittels Auflagen auf die Stromversorgungsunternehmen einzuwirken.

Situation in der Grundversorgung / im Wahlmodell für abgesicherte Stromversorgung

Das StromVG sieht für Kleinkunden auch für den Zeitpunkt der vollständigen Marktliberalisierung im Jahr 2014 (nach aktueller Planung sogar erst 2015) die Möglichkeit vor, zwischen dem Zugang zum freien Strommarkt und weiterhin einer "abgesicherten Stromversorgung" (welche der heutigen sogenannten "Grundversorgung" entspricht) auszuwählen. Kleinkunden, die der-einst nicht am liberalisierten Strommarkt teilhaben wollen (die also von ihrem Netzzugang nach Art. 13 Absatz 1 StromVG nicht Gebrauch machen, sondern sich für das "Wahlmodell für abgesicherte Stromversorgung" nach Art. 7 entscheiden werden), haben also auch künftig den Anspruch, dass ihnen die Netzbetreiber jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern. Nach Einschätzung von Herrn Prof. Hans Rudolf Trüb im erwähnten Kurzgutachten können den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (heute) im Bereich der Grundversorgung bzw. (nach voller Marköffnung) im Bereich des "**Wahlmodells für abgesicherte Stromversorgung**" nach Art. 7 StromVG bestimmte Verpflichtungen bezüglich des Strommixes auferlegt werden (z.B. Lieferung von Strom nur aus erneuerbaren Energien). Dabei müssen allerdings in jedem Fall folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Der Strom wird zu „angemessenen Tarifen“ (Art. 6 bzw. künftig Art. 7 StromVG) geliefert. Erst die Rechtsprechung wird zeigen, was unter "angemessenen Tarifen" genau zu verstehen ist. Die ElCom hat in einem ersten Entscheid festgehalten, dass die Stromversorger nicht dazu verpflichtet sind, den Stromkonsumenten in der Grundversorgung einen möglichst günstigen Strommix anzubieten. Sie sind stattdessen frei, für einen höheren Anteil an erneuerbarem Strom im Standardprodukt auch einen höheren Preis zu verlangen (siehe hierzu [Verfügung der ElCom betreffend "Pflicht zur Anbietung eines möglichst günstigen Produkts / Anfechtung Elektrizitätstarif"](#)).
- b) Eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung in gewünschter Menge und Qualität ist sichergestellt.
- c) Die Bestimmungen für die öffentliche Beschaffung werden eingehalten.

Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen hat der Kanton also grundsätzlich nur im Bereich der heutigen Grundversorgung bzw. im Bereich des künftigen Wahlmodells für abgesicherte Stromversorgung überhaupt die Möglichkeit, mittels Vorgaben direkt und verbindlich auf den Strommix (und indirekt auf das Konsumverhalten) Einfluss zu nehmen. Er hätte hier in jedem Fall die erwähnten Bedingungen einzuhalten und zu berücksichtigen, dass durch hohe ökologische Vorgaben der Strompreis ansteigen würde und (weil Kunden ab 2015 jederzeit in den freien Strommarkt abwandern können) kantonalen Vorgaben prinzipiell enge Grenzen gesetzt sind. Ausserdem ist aufgrund der jüngsten Entwicklungen absehbar, dass der Bund im Jahr 2016 von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 7b Absatz 4 im eidgenössischen Energiegesetz Gebrauch machen und für die ganze Schweiz bzw. für alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorgaben für die Lieferung von Elektrizität (Quoten) erlassen wird. Dies würde den Spielraum für kantonale Bestimmungen weiter reduzieren. Zumal kantonale Vorgaben die Wettbewerbsfähigkeit der hier tätigen Netzbetreiber im Vergleich zu ihren Mitbewerbern nicht tangieren dürften, scheinen kantonale Bestimmungen in diesem Bereich (obwohl rechtlich grundsätzlich möglich) heikel und - im Vergleich zu Bestimmungen auf Bundesebene - kaum praktikabel.

Der Kanton hätte mit dem § 13 Abs. 8 im kantonalen Energiegesetz ansonsten grundsätzlich die Möglichkeit, mittels flankierender Massnahmen auf die Absatzentwicklung (der nach § 13 produzierten und vergüteten Energie) Einfluss zu nehmen. Beispielsweise, indem er - so steht es im angesprochenen Absatz 8 - verkaufsfördernde Aktionen durchführen oder ein verkaufs-

stimulierendes Bonus-System einführen könnte. Allerdings wäre im konkreten Fall kritisch zu prüfen, ob es tatsächlich sinnvoll und angezeigt wäre, von staatlicher Seite in diesen Bereich einzugreifen und wie allfällige Massnahmen auf Basis der erwähnten Bestimmungen konkret ausgestaltet und finanziert werden könnten. In jedem Fall hat der Kanton nach § 13 Abs. 8 aber die Möglichkeit, den Absatz über den Kauf von erneuerbarem Strom für seine eigenen Bauten und Anlagen Strom zu fördern. In diesem Zusammenhang wird dem Landrat im Rahmen der Beantwortung des Postulats 2008/283 „Strom in der Verwaltung zu 100% aus erneuerbaren Energien“ eine separate Vorlage unterbreitet.

Ansonsten ist es empfehlenswert, die Wirkung der bereits eingeleiteten Massnahmen, die Konkretisierung des Atomausstiegs bzw. Vorgaben von Bundesebene sowie die Überarbeitung der kantonalen Energiestrategie abzuwarten. In diesem Zusammenhang wird sich zeigen, ob ein Handlungsbedarf verbleibt, um mit weiteren kantonsspezifischen Massnahmen von staatlicher Seite und gegebenenfalls in Kooperation mit den kantonalen Stromversorgern auf das Konsumverhalten der Stromkonsumenten Einfluss zu nehmen.

3 Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2009/306](#) betreffend Fördermassnahmen Ökostrom abzuschreiben.

Liestal, 14. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann